

Steuerliche Zuordnung eines geleasten beweglichen Wirtschaftsgutes

Bei einem Leasingvertrag stehen sich die beiden Vertragspartner „Leasinggeber“ und „Leasingnehmer“ gegenüber. Als Leasinggeber wird derjenige bezeichnet in dessen Eigentum sich der Gegenstand befindet der vom Leasingnehmer angemietet wird.

Grundsätzlich wird zwischen beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern unterschieden. Hier soll es nun ausschließlich um bewegliche Wirtschaftsgüter gehen.

Ich erspare mir die exakte Unterscheidung oder Definition von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern oder dem Begriff Wirtschaftsgut als solchen und gehe direkt in den Alltag über. Am häufigsten werden Kraftfahrzeuge geleast aber auch Baumaschinen, Fitnessgeräte, Computeranlagen und theoretisch ist davon auszugehen, dass jeder bewegliche Gegenstand auch geleast werden kann.

Da die Leasingverträge Raum für steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten stellt das Steuerrecht die Frage ob diese Verträge eher einem Miet- oder einem Kaufvertrag gleichen. Bei einem Mietvertrag gehört der Gegenstand eindeutig dem Vermieter und wird in dessen Bilanz als Vermögenswert ausgewiesen. Das hat zur Folge, dass auch die Abschreibung in der Erfolgsrechnung des Vermieters auszuweisen ist. Anders beim Kaufvertrag. Hier geht der Gegenstand in das Eigentum des Käufers über der dann wiederum die Abschreibung in seine Erfolgsrechnung einbringt.

Hierzu einige Begriffe die man kennen sollte um die Definitionen zu verstehen:

- Grundmietzeit: Der Zeitraum über den sich Leasinggeber und Leasingnehmer vertraglich als Mietzeit geeinigt haben.
- Übliche Nutzungsdauer: Grundsätzlich erst einmal die Nutzungsdauer die in den AfA-Tabellen als Richtwert hinterlegt ist. Hiervon kann (z.B. aus branchen-spezifischen Gründen abgewichen werden)
- Die regelmäßige Abschreibung: Bei linearer Abschreibung der Wert der sich ergibt, wenn man den Wert des Gegenstandes auf die Nutzungsdauer verteilt.

Vereinfachendes Beispiel: PKW / Preis € 36.000,- / Leasingvertrag mit 3 Jahre Laufzeit

Die Grundmietzeit beträgt 3 Jahre

Die übliche Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle beträgt 6 Jahre

Die regelmäßige Abschreibung (36.000 : 6 Jahre) beträgt € 6.000,- pro Jahr

Wesentlich für die korrekte Zuordnung ist ob der Vertrag eine Kaufoption oder eine Verlängerungsoption beinhaltet. Steht im Vertrag, dass der Leasingnehmer am Ende der Grundmietzeit kaufen oder weiter mieten **kann** dann ist diese Option gegeben. Es gibt aber die Einschränkung, dass diese Option auch objektiv sinnvoll und wirtschaftlich begründbar sein muss.

1. Ohne Kauf- oder Verlängerungsoption

Der Gegenstand ist dem Leasinggeber zuzurechnen wenn die Grundmietzeit zwischen 40% und 90% der üblichen Nutzungsdauer beträgt. Im Beispiel: 3 Jahre Laufzeit = 50% der üblichen Nutzungsdauer von 6 Jahren und somit größer 40% und kleiner 90%. Würde die Grundmietzeit als 2 Jahre oder 6 Jahre betragen wäre der PKW dem Vermögen des Leasingnehmers zuzuordnen.

2. Mit Kaufoption

Der Gegenstand ist dem Leasinggeber zuzurechnen wenn die Grundmietzeit zwischen 40% und 90% der üblichen Nutzungsdauer beträgt **und** der Kaufpreis höher ist als der Restwert nach regelmäßiger Abschreibung oder einem niedrigerem allgemeinen Wert. Geht man vom Restwert nach Abschreibung aus so wäre dieser im Beispiel nach drei Jahren Grundmietzeit € 18.000,- Bietet der Leasinggeber das Fahrzeug dem Leasingnehmer zum Vertragsende für einen höheren Preis an dann ist es dem Leasinggeber zuzurechnen.

3. Mit Verlängerungsoption

Der Gegenstand ist dem Leasinggeber zuzurechnen wenn die Grundmietzeit zwischen 40% und 90% der üblichen Nutzungsdauer beträgt **und** die Leasingrate größer ist als die monatliche Abschreibung.

Wieder zum Beispiel: Die jährliche Abschreibung beträgt € 6.000,- das ergibt $(6.000 : 12)$ € 500,- je Monat. Wenn die Leasingrate im Anschluss an die Grundmietzeit also mehr beträgt als diese € 500,- dann gehört der PKW in das Vermögen des Leasinggebers.

Daneben gibt es noch das Spezial-Leasing. Hier wird ein Gegenstand geleast der speziell auf die Bedürfnisse des Leasingnehmers abgestimmt ist und wirtschaftlich nicht sinnvoll von einem anderen genutzt werden kann (z.B. Sonderanfertigung). Hier ist der Gegenstand grundsätzlich dem Leasingnehmer zuzuordnen.

